



UNIVERSITÄT
DES
SAARLANDES

INSTITUT FÜR
RECHTSINFORMATIK

Beweisfragen im Zusammenhang mit Vertrauensdiensten

Berlin, 22. Juni 2017



Prof. Dr. Georg Borges

- Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Rechtstheorie und Rechtsinformatik, Universität des Saarlandes
- Geschäftsführender Direktor, Institut für Rechtsinformatik, Universität des Saarlandes
- Richter am Oberlandesgericht Hamm a.D.
- Sprecher des Vorstands, Arbeitsgruppe Identitätsschutz im Internet e.V. (a-i3)
- Mitglied des Vorstands, Deutscher EDV-Gerichtstag e.V.
- Mitglied des Verwaltungsrats, Stiftung Datenschutz
- Mitglied des Center for IT-Security, Privacy and Accountability (CISPA)
- Mitglied des Hörst-Görtz-Instituts für IT-Sicherheit (HGI)



Das Institut für Rechtsinformatik

- Struktur
 - 3 juristische Lehrstühle der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
 - juris-Stiftungsprofessur für Rechtsinformatik
 - Kooperation mit Uni Luxemburg (Prof. Cole)
- Themenfelder
 - IT-Recht
 - eJustice, eGovernment
 - Datenschutz
 - IT-Sicherheit
 - Rechtsinformatik
- **[www. rechtsinformatik.saarland](http://www.rechtsinformatik.saarland)**

INSTITUT FÜR
RECHTSINFORMATIK
UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Summer School: IT-Law und Legal Informatics

- Englischsprachige Summer School
- Hochkarätige Dozenten aus der ganzen Welt
- Eigener Beitrag mit Veröffentlichung
- Abwechslungsreiches Rahmenprogramm
- Teilnahme kostenfrei
- **Bewerbungen weiterhin möglich**
- **Ort und Zeit:**
21. August - 1. September 2017
Universität des Saarlandes
- **www.summerschool-itlaw.org**
- **Gäste willkommen!**



The poster features a blue background with a white silhouette of a classical building with four columns. The background is overlaid with a circuit board pattern. In the top right corner, there is a small logo for the 'INSTITUTE OF LEGAL INFORMATICS SAARLAND UNIVERSITY'. A white callout box on the left says 'Places still available! Apply now!'. The main title 'Summer School 2017 IT Law and Legal Informatics' is centered in white. Below the title, the location and dates are listed: 'Saarland University, Germany 21st August to 1st September 2017'. A paragraph of text describes the opportunity for postgraduate students. A box on the right lists 'Topic Areas' including Autonomous Systems, Legal Tech, Privacy and Big Data, and IT Security. A list of bullet points details the program's features. At the bottom, there is a call to action to submit applications and a website link.

INSTITUTE OF LEGAL INFORMATICS
SAARLAND UNIVERSITY

Places still available!
Apply now!

Summer School 2017
IT Law and Legal Informatics

Saarland University, Germany
21st August to 1st September 2017

An exceptional opportunity for postgraduate students to discuss the current key issues and present their own research in an international forum.

- Sessions led by **renowned experts**
- Participants from **all over the world**
- **Discuss and publish your own research**
- No participation fee
- Extensive **social program**

Please submit your application as soon, als possible. Applications will be considered if places are still available.

More information and details of the application process can be found at
www.summerschool-itlaw.org

Topic Areas

- Autonomous Systems
- Legal Tech
- Privacy and Big Data
- IT Security

Gliederung

- I. **Der gesetzliche Rahmen:
Beweisfragen eIDAS-VO und VertrauensdiensteG-E**
 - 1. Beweisrechtliche Vorgaben der eIDAS-VO
 - 2. VertrauensdiensteG-E und Beweis
- II. Beweisrechtliche Herausforderungen der elektronischen Kommunikation
- III. Die Beweiswirkung elektronischer Signaturen
- IV. Die Beweiswirkung elektronischer Siegel
- V. Fazit



- I. **Der gesetzliche Rahmen:
Beweisfragen eIDAS-VO und VertrauensdiensteG-E**
1. **Beweisrechtliche Vorgaben der eIDAS-VO**

Art. 25 Abs. 1 eIDAS-VO

Rechtswirkung einer elektronischen Signatur

Einer elektronischen Signatur darf die Rechtswirkung und die Zulässigkeit als Beweismittel in Gerichtsverfahren nicht allein deshalb abgesprochen werden, weil sie in elektronischer Form vorliegt oder weil sie die Anforderungen an qualifizierte elektronische Signaturen nicht erfüllt.

- I. **Der gesetzliche Rahmen:
Beweisfragen eIDAS-VO und VertrauensdiensteG-E**
- 1. **Beweisrechtliche Vorgaben der eIDAS-VO**

**Art. 35 Abs. 2 eIDAS-VO
Rechtswirkung elektronischer Siegel**

Für ein qualifiziertes elektronisches Siegel gilt die Vermutung der Unversehrtheit der Daten und der Richtigkeit der Herkunftsangabe der Daten, mit denen das qualifizierte elektronische Siegel verbunden ist.

- I. **Der gesetzliche Rahmen:
Beweisfragen eIDAS-VO und VertrauensdiensteG-E**
- 1. **Beweisrechtliche Vorgaben der eIDAS-VO**

Art. 41 Abs. 2 eIDAS-VO
Rechtswirkung elektronischer Zeitstempel

Für qualifizierte elektronische Zeitstempel gilt die Vermutung der Richtigkeit des Datums und der Zeit, die darin angegeben sind, sowie der Unversehrtheit der mit dem Datum und der Zeit verbundenen Daten.

I. Der gesetzliche Rahmen: Beweisfragen eIDAS-VO und VertrauensdiensteG-E

1. Beweisrechtliche Vorgaben der eIDAS-VO

Art. 43 Abs. 2 eIDAS-VO

Rechtswirkung eines Dienstes für die Zustellung elektronischer Einschreiben

Für Daten, die mittels eines qualifizierten Dienstes für die Zustellung elektronischer Einschreiben abgesendet und empfangen werden, gilt die Vermutung der Unversehrtheit der Daten, der Absendung dieser Daten durch den identifizierten Absender und des Empfangs der Daten durch den identifizierten Empfänger und der Korrektheit des Datums und der Uhrzeit der Absendung und des Empfangs, wie sie von dem qualifizierten Dienst für die Zustellung elektronischer Einschreiben angegeben werden.

I. Der gesetzliche Rahmen: Beweisfragen eIDAS-VO und VertrauensdiensteG-E

2. VertrauensdiensteG-E und Beweis

a) Der Entwurf des eIDAS-Durchführungsg

▪ Aufgabenstellung

- Anpassung des deutschen Rechts an die eIDAS-VO
 - Schicksal des Signaturgesetzes
 - Anpassung von Verweisen an eIDAS-VO
 - Detailregelung

I. Der gesetzliche Rahmen: Beweisfragen eIDAS-VO und VertrauensdiensteG-E

2. VertrauensdiensteG-E und Beweis

a) Der Entwurf des eIDAS-Durchführungsg

▪ Aufgabenstellung

- Anpassung des deutschen Rechts an die eIDAS-VO
- Beispiel:

§ 126a Abs. 1 BGB Elektronische Form

Soll die gesetzlich vorgeschriebene schriftliche Form durch die elektronische Form ersetzt werden, so muss der Aussteller der Erklärung dieser seinen Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen.

1. Der gesetzliche Rahmen: Beweisfragen eIDAS-VO und VertrauensdiensteG-E

2. VertrauensdiensteG-E und Beweis

b) Regelungsinhalte des eIDAS-Durchführungsg-E

■ Artikelgesetz

„Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Durchführungsgesetz)“

■ Verfahrensstand

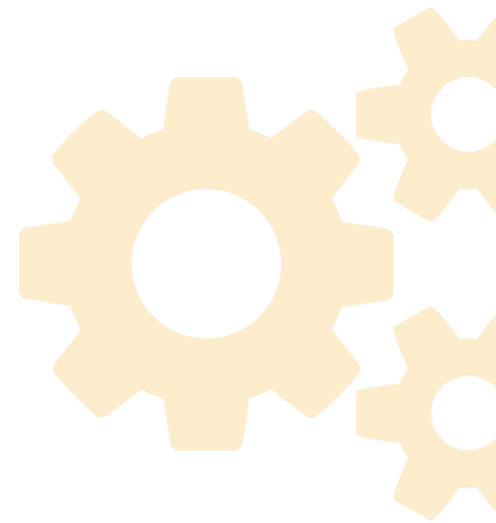
- Beratung in Bundestag und Bundesrat
- BT-Drucks. 18/12494, BR-Drucks. 266/17

I. Der gesetzliche Rahmen: Beweisfragen eIDAS-VO und VertrauensdiensteG-E

2. VertrauensdiensteG-E und Beweis

b) Regelungsinhalte des eIDAS-DurchführungsG-E

- Einführung des VDG (Art. 1)
- Aufhebung des Signaturgesetzes
- Änderung von 53 Gesetzen



I. Der gesetzliche Rahmen: Beweisfragen eIDAS-VO und VertrauensdiensteG-E

2. VertrauensdiensteG-E und Beweis

c) Regelungsinhalte des VDG-E

- Aufbau des Gesetzes
 - 5 Teile, 21 Paragraphen

Inhalt

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

Teil 2: Allgemeine Vorschriften für qualifizierte Vertrauensdienste

Teil 3: Qualifizierte elektronische Signaturen und Siegel

Teil 4: Qualifizierte Dienste für die Zustellung elektronischer Einschreiben

Teil 5: Schlussvorschriften

I. Der gesetzliche Rahmen: Beweisfragen eIDAS-VO und VertrauensdiensteG-E

2. VertrauensdiensteG-E und Beweis

c) Regelungsinhalte des VDG-E

- **Teil 3:** Qualifizierte elektronische Signaturen und Siegel
 - **§ 17:**
Benannte Stellen nach Artikel 30 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014
 - Fehlanzeige

I. Der gesetzliche Rahmen: Beweisfragen eIDAS-VO und VertrauensdiensteG-E

2. VertrauensdiensteG-E und Beweis

d) Änderung der ZPO, Art. 10 Abs. 15 eIDAS-DurchführungsG-E

Art. 10 Abs. 15 eIDAS-DurchführungsG-E

Folgeänderungen

Die Zivilprozessordnung ... wird wie folgt geändert:

1. In § 130a Abs. 1 S. 2 werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ gestrichen.
2. In § 174 Abs. 4 S. 3 werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ gestrichen.

I. Der gesetzliche Rahmen: Beweisfragen eIDAS-VO und VertrauensdiensteG-E

2. VertrauensdiensteG-E und Beweis

d) Änderung der ZPO

Art. 10 Abs. 15 eIDAS-DurchführungsG-E

Die Zivilprozessordnung ... wird wie folgt geändert:

3. § 371a Abs. 1 S. 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Anschein der Echtheit einer in elektronischer Form vorliegende Erklärung, der sich auf Grund der Prüfung der qualifizierten elektronischen Signatur nach Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) ergibt, kann nur durch Tatsachen erschüttert werden, die ernstliche Zweifel daran begründen, dass die Erklärung von der verantwortenden Person abgegeben worden ist.“

1. Der gesetzliche Rahmen: Beweisfragen eIDAS-VO und VertrauensdiensteG-E

2. VertrauensdiensteG-E und Beweis

e) Zwischenergebnis

- Anpassung des Anscheinsbeweises für elektronische Signaturen
- Keine Beweisregelung zum elektronischen Siegel / elektronischen Einschreiben

Gliederung

- I. Der gesetzliche Rahmen:
Beweisfragen eIDAS-VO und VertrauensdiensteG-E
- II. Beweisrechtliche Herausforderungen der elektronischen Kommunikation**
- III. Die Beweiswirkung elektronischer Signaturen
- IV. Die Beweiswirkung elektronischer Siegel
- V. Fazit



II. Beweisrechtliche Herausforderungen der elektronischen Kommunikation

Beweis des Zugangs elektronischer Nachrichten

- Verwaltungsakt
- Gerichtsentscheidungen
- Schriftsätze
- Willenserklärungen im E-Commerce
- Erfüllung (Lieferung von Dokumenten)

II. Beweisrechtliche Herausforderungen der elektronischen Kommunikation

Beweis der Urheberschaft elektronisch vermittelter Handlungen

- Abgabe von Erklärungen
 - Willenserklärungen
 - Tatsachenbehauptungen
- Echtheit elektronischer Dokumente
- Täterschaft von Pflichtverletzungen/Normverstößen

II. Beweisrechtliche Herausforderungen der elektronischen Kommunikation

Beweiserleichterungen im Zivilprozess

- Fiktion / unwiderlegliche Vermutung
- Vermutung
- Anscheinsbeweis
- Sekundäre Darlegungslast
- str.: tatsächliche Vermutung

Gliederung

- I. Der gesetzliche Rahmen:
Beweisfragen eIDAS-VO und VertrauensdiensteG-E
- II. Beweisrechtliche Herausforderungen der elektronischen Kommunikation
- III. Die Beweiswirkung elektronischer Signaturen**
 1. Grundlagen
 2. Die Beweiswirkung elektronischer Signaturen nach deutschem Recht
- IV. Die Beweiswirkung elektronischer Siegel
- V. Fazit

1
2
3

III. Die Beweiskwirkung elektronischer Signaturen

1. Grundlagen

Art. 25 eIDAS-VO

Rechtswirkung einer elektronischen Signatur

- (1) Einer elektronischen Signatur darf die Rechtswirkung und die Zulässigkeit als Beweismittel in Gerichtsverfahren nicht allein deshalb abgesprochen werden, weil sie in elektronischer Form vorliegt oder weil sie die Anforderungen an qualifizierte elektronische Signaturen nicht erfüllt.
- (2) Eine qualifizierte elektronische Signatur hat die gleiche Rechtswirkung wie eine handschriftliche Unterschrift.
- (3) Eine qualifizierte elektronische Signatur, die auf einem in einem Mitgliedstaat ausgestellten qualifizierten Zertifikat beruht, wird in allen anderen Mitgliedstaaten als qualifizierte elektronische Signatur anerkannt.

III. Die Beweiskwirkung elektronischer Signaturen

1. Grundlagen

Erwägungsgrund 49 der eIDAS-VO

Diese Verordnung sollte den Grundsatz festlegen, dass einer elektronischen Signatur die Rechtswirkung nicht deshalb abgesprochen werden darf, weil sie in elektronischer Form vorliegt oder nicht alle Anforderungen einer qualifizierten elektronischen Signatur erfüllt. Die Rechtswirkung elektronischer Signaturen in den Mitgliedstaaten sollte jedoch durch nationales Recht festgelegt werden, außer hinsichtlich der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen, dass eine qualifizierte elektronische Signatur die gleiche Rechtswirkung wie eine handschriftliche Unterschrift haben sollte.

III. Die Beweiskraft elektronischer Signaturen

1. Grundlagen

Fazit

Die eIDAS-VO überlässt die Regelung der Beweiskraft elektronischer Signaturen den Mitgliedstaaten



III. Die Beweiskwirkung elektronischer Signaturen

2. Die Beweiskwirkung elektronischer Signaturen nach deutschem Recht

Der Anscheinsbeweis

- Gegenstand: Indizienbeweis, Kausalverläufe
- Grundlage: Erfahrungssatz
- Wirkung: Überzeugung von der Erfahrung entsprechendem Kausalverlauf
- Widerlegung: Erschütterung
 - Möglichkeit eines atypischen Geschehensablaufs



© Günter Havlena / pixelio.de

III. Die Beweiskwirkung elektronischer Signaturen

2. Die Beweiskwirkung elektronischer Signaturen nach deutschem Recht

§ 371a Abs. 1 ZPO (alt)

Beweiskkraft elektronischer Dokumente

Auf private elektronische Dokumente, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, finden die Vorschriften über die Beweiskkraft privater Urkunden entsprechende Anwendung. Der Anschein der Echtheit einer in elektronischer Form vorliegenden Erklärung, der sich auf Grund der Prüfung nach dem Signaturgesetz ergibt, kann nur durch Tatsachen erschüttert werden, die ernstliche Zweifel daran begründen, dass die Erklärung vom Signaturschlüssel-Inhaber abgegeben worden ist.

III. Die Beweiskraft elektronischer Signaturen

2. Die Beweiskraft elektronischer Signaturen nach deutschem Recht

§ 371a Abs. 1 ZPO (neu) Beweiskraft elektronischer Dokumente

Auf private elektronische Dokumente, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, finden die Vorschriften über die Beweiskraft privater Urkunden entsprechende Anwendung. Der Anschein der Echtheit einer in elektronischer Form vorliegenden Erklärung, der sich auf Grund der Prüfung der qualifizierten elektronischen Signatur **nach Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) ergibt**, kann nur durch Tatsachen erschüttert werden, die ernstliche Zweifel daran begründen, dass die Erklärung von der verantwortenden Person abgegeben worden ist.

III. Die Beweiskwirkung elektronischer Signaturen

2. Die Beweiskwirkung elektronischer Signaturen nach deutschem Recht

Der Begriff der „verantwortenden Person“

Begr. RegE eIDAS-DurchführungsG-E

Zu Absatz 15 Nr. 3 (§ 371a Abs. 1 S. 2 ZPO)

... Der bisherige Begriff „Signatur­schlüssel­Inhaber“ verweist inhaltlich auf das SigG, sodass auch dieser anzupassen war. Zwar spricht die eIDAS­Verordnung insoweit vom „Unterzeichner“, im Zusammenhang mit der ZPO weist der Begriff des „Unterzeichners“ allerdings auf die handschriftliche Unterschrift hin. In Übereinstimmung mit den übrigen Vorschriften der ZPO wird daher stattdessen von der „verantwortenden Person“ gesprochen (Vgl. insbes. § 130a ZPO).

III. Die Beweiskwirkung elektronischer Signaturen

2. Die Beweiskwirkung elektronischer Signaturen nach deutschem Recht

Der Begriff der „verantwortenden Person“

Art. 3 Nr. 9 eIDAS-VO

„Unterzeichner“ ist eine natürliche Person, die eine elektronische Signatur erstellt.

III. Die Beweiskwirkung elektronischer Signaturen

2. Die Beweiskwirkung elektronischer Signaturen nach deutschem Recht

Ergebnis

- „Unterzeichner“ meint Inhaber der Signatuererstellungsdaten
- § 371a ZPO-E: Anscheinsbeweis für Urheberschaft des Inhabers der Signatuererstellungsdaten
- Keine Änderung des bisherigen Rechts



Gliederung

- I. Der gesetzliche Rahmen:
Beweisfragen eIDAS-VO und VertrauensdiensteG-E
- II. Beweisrechtliche Herausforderungen der elektronischen Kommunikation
- III. Die Beweiswirkung elektronischer Signaturen
- IV. Die Beweiswirkung elektronischer Siegel**
- V. Fazit



IV. Die Beweiskwirkung elektronischer Siegel

1. Die Regelung der eIDAS-VO

Art. 35 Abs. 2 eIDAS-VO

Rechtswirkung elektronischer Siegel

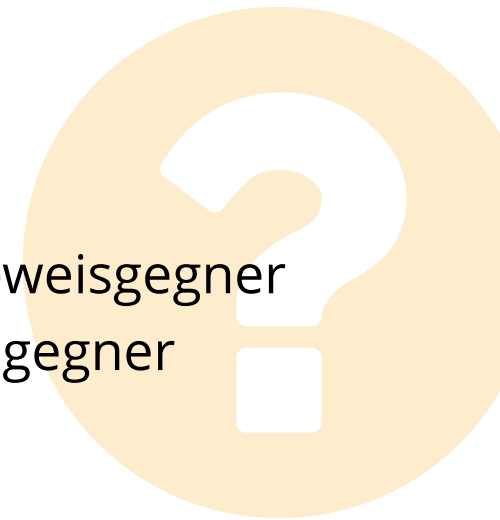
Für ein qualifiziertes elektronisches Siegel gilt die Vermutung der Unversehrtheit der Daten und der Richtigkeit der Herkunftsangabe der Daten, mit denen das qualifizierte elektronische Siegel verbunden ist.

IV. Die Beweiskwirkung elektronischer Siegel

2. Die Vermutung der eIDAS-VO

a) Fragestellung

- Verwendet in:
 - Art. 35 II eIDAS-VO
 - Art. 41 II eIDAS-VO
 - Art. 43 II eIDAS-VO
- Mehrere Deutungen möglich:
 - Vermutung im deutschen Prozessrecht: Beweislast für den Beweisgegner
 - „tatsächliche Vermutung“: Darlegungslast für Beweisgegner
 - Anscheinsbeweis: Erschütterungslast für Beweisgegner
 - Eigenständige Beweiskwirkung



IV. Die Beweiskwirkung elektronischer Siegel

2. Die Vermutung der eIDAS-VO

b) Meinungsstand

■ 1. Ansicht:

Vermutung i.S.d. deutschen Rechts: Beweislastumkehr

■ 2. Ansicht: Vermutung als Anscheinsbeweis

– Roßnagel, MMR 2016, 647-652

Wohl auch Jandt, NJW 2015, 1205-1211

– Argument:

Sonst hätte Siegel (Vermutung) stärkere Beweiskwirkung als Signatur (Anschein)

– Einwand:

• Argument ist „deutschrechtlich“ gedacht

• Maßgeblich ist das Verständnis der eIDAS-VO

IV. Die Beweiskwirkung elektronischer Siegel

2. Die Vermutung der eIDAS-VO

■ Relevanz

- **Vermutung:** Beweislastumkehr
 - Inhaber des Siegels muss beweisen, dass Erklärung/Datei nicht aus seinem Bereich stammt
- **Anscheinsbeweis:** Erschütterungslast
 - Inhaber des Siegels muss nachweisen, dass es möglich ist, dass die Erklärung/Datei nicht aus seinem Bereich stammt

IV. Die Beweiskraft elektronischer Siegel

2. Die Vermutung der eIDAS-VO

c) Auslegungshilfen der eIDAS-VO

- Wortlaut
 - „Vermutung“
 - „presumption“
 - „présomption“, „presunzione“, „presunción“
 - „vermoeden“
- Systematik
 - Systematik der eIDAS-VO
 - Keine Regelung für elektronische Signatur
 - Regelung für Einschreiben, Siegel:
stärkere Beweiskraft des Siegels gegenüber Signatur?

IV. Die Beweiskwirkung elektronischer Siegel

2. Die Vermutung der eIDAS-VO

c) Auslegungshilfen der eIDAS-VO

- Vermutungen in europäischen Rechtsakten
 - Beispiel: Vermutung, Art. 5 Abs. 3 Verbrauchsgüterkauf-RL

EuGH, Urt. v. 4.6.2015, Rs. C-497/13 – Faber

Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 1999/44 ist dahin auszulegen, dass die Regel, wonach vermutet wird, dass die Vertragswidrigkeit bereits zum Zeitpunkt der Lieferung des Gutes bestand, [...] von der Anwendung nur dadurch ausgeschlossen werden kann, dass der Verkäufer rechtlich hinreichend nachweist, dass der Grund oder Ursprung der Vertragswidrigkeit in einem Umstand liegt, der nach der Lieferung des Gutes eingetreten ist.

IV. Die Beweiskraft elektronischer Siegel

2. Die Vermutung der eIDAS-VO

c) Auslegungshilfen der eIDAS-VO

Art. 5 Abs. 3 Verbrauchsgüterkauf-RL

Bis zum Beweis des Gegenteils wird vermutet, dass Vertragswidrigkeiten, die binnen sechs Monaten nach der Lieferung des Gutes offenbar werden, bereits zum Zeitpunkt der Lieferung bestanden, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art des Gutes oder der Art der Vertragswidrigkeit unvereinbar.

IV. Die Beweiskwirkung elektronischer Siegel

2. Die Vermutung der eIDAS-VO

Fazit

- „Vermutung“ kann jedenfalls Beweislastumkehr bedeuten
- Aber: flexibleres Verständnis möglich



IV. Die Beweiskwirkung elektronischer Siegel

2. Die Vermutung der eIDAS-VO

c) Auslegungshilfen der eIDAS-VO

- Sinn und Zweck

Erwägungsgrund 59 eIDAS-VO

Elektronische Siegel sollten als Nachweis dafür dienen, dass ein elektronisches Dokument von einer juristischen Person ausgestellt wurde, und sollten den Ursprung und die Unversehrtheit des Dokuments belegen.

- Spricht für hohe Beweiskwirkung
- Kein klares Indiz für Beweislastumkehr

IV. Die Beweiskraft elektronischer Siegel

2. Die Vermutung der eIDAS-VO

e) Vergleich mit anderen Normen

Art. 41 Abs. 2 eIDAS-VO

Rechtswirkung elektronischer Zeitstempel

Für qualifizierte elektronische Zeitstempel gilt die Vermutung der Richtigkeit des Datums und der Zeit, die darin angegeben sind, sowie der Unversehrtheit der mit dem Datum und der Zeit verbundenen Daten.

- Gegenstand der Vermutung: technische Verbindung von Daten

IV. Die Beweiskraft elektronischer Siegel

2. Die Vermutung der eIDAS-VO

e) Vergleich mit anderen Normen

Art. 43 Abs. 2 eIDAS-VO

Rechtswirkung eines Dienstes für die Zustellung elektronischer Einschreiben

Für Daten, die mittels eines qualifizierten Dienstes für die Zustellung elektronischer Einschreiben abgesendet und empfangen werden, gilt die Vermutung der Unversehrtheit der Daten, der Absendung dieser Daten durch den identifizierten Absender und des Empfangs der Daten durch den identifizierten Empfänger und der Korrektheit des Datums und der Uhrzeit der Absendung und des Empfangs, wie sie von dem qualifizierten Dienst für die Zustellung elektronischer Einschreiben angegeben werden.

IV. Die Beweiskwirkung elektronischer Siegel

2. Die Vermutung der eIDAS-VO

e) Vergleich mit anderen Normen

- Identifizierter Absender: tatsächlicher Absender (Echtheit)?
 - Wohl nicht!
- Auch hier denkbar: Vermutung bezieht sich auf die Angabe
 - „identifizierter Absender“ ist die Absenderangabe durch das technische Mittel

IV. Die Beweiskwirkung elektronischer Siegel

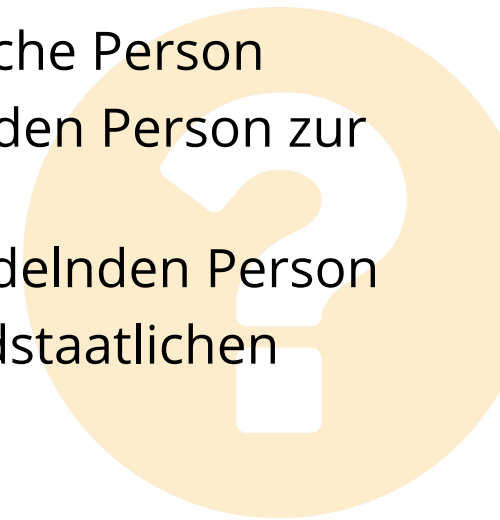
2. Die Vermutung der eIDAS-VO

f) Lösungsansatz

These

Die Vermutung des Art. 35 II eIDAS-VO bezieht sich auf die Erzeugung durch die Siegelerstellungseinheit.

- Nicht auf die Erstellung durch eine konkrete natürliche Person
- Nicht auf die Zugehörigkeit der tatsächlich handelnden Person zur siegelführenden Institution
- Nicht auf die Vertretungsmacht der tatsächlich handelnden Person
- Die Beweiskwirkung unterliegt insoweit dem mitgliedstaatlichen Recht (wie bei der Signatur)



IV. Die Beweiskraft elektronischer Siegel

2. Die Vermutung der eIDAS-VO

f) Lösungsansatz

- Begründung
 - Starke Beweiskraft (Beweislastumkehr) hinsichtlich der Verbindung von Siegel und Siegelerstellungseinheit ist durch technische Sicherheit gerechtfertigt
 - Weitergehende Beweislastumkehr wäre nicht gerechtfertigt
 - Wäre ein Novum (keine Beweislastumkehr aufgrund Besitzes)

IV. Die Beweiskwirkung elektronischer Siegel

2. Die Vermutung der eIDAS-VO

f) Lösungsansatz

- Bedeutung und Folgefragen
 - Starke Beweiskwirkung hinsichtlich technischer Sicherheit
 - Weitere Beweiskwirkung nach nationalem Recht
 - Anscheinsbeweis? Wofür?
 - Vertretungsmacht der tats handelnden Person?
 - Zurechenbarkeit des Rechtsscheins der Echtheit?

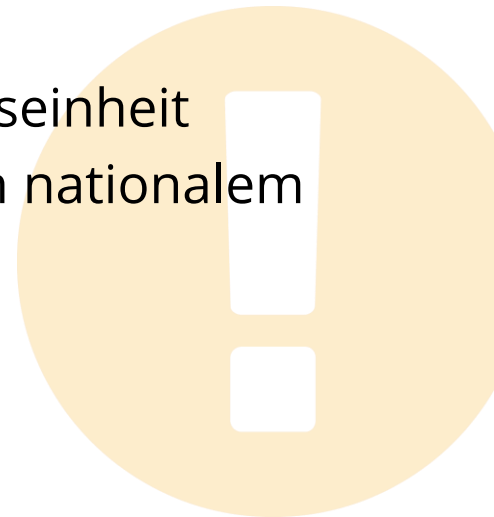
Gliederung

- I. Der gesetzliche Rahmen:
Beweisfragen eIDAS-VO und VertrauensdiensteG-E
- II. Beweisrechtliche Herausforderungen der elektronischen Kommunikation
- III. Die Beweiswirkung elektronischer Signaturen
- IV. Die Beweiswirkung elektronischer Siegel
- V. Fazit**



V. Fazit

- Beweisfragen in eIDAS-VO und VDG-E nur teilweise geregelt
- Anscheinsbeweis für Echtheit bei elektronischer Signatur
- Bedeutung der Vermutung für elektronische Siegel unklar
- These:
 - Vermutung für Erstellung durch Siegelerstellungseinheit
 - Weitere Beweiswirkung (Anscheinsbeweis?) nach nationalem Recht
- Beweisrechtliche Vorteile durch Signatur und Siegel



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

VIELN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!



Prof. Dr. Georg Borges
georg.borges@uni-saarland.de
www.rechtsinformatik.saarland

